

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 5322

Entscheid Nr. 128/2012
vom 25. Oktober 2012

ENTSCHEIDSAUSZUG

In Sachen: Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 327 § 1 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, gestellt vom Gericht erster Instanz Brügge.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten M. Bossuyt und R. Henneuse, und den Richtern A. Alen, J.-P. Snappe, E. Derycke, J. Spreutels und P. Nihoul, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. *Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 15. Februar 2012 in Sachen Petra Vandaele gegen den belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 27. Februar 2012 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Brügge folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 327 § 1 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 gegen den Gleichheitsgrundsatz, indem er dahingehend ausgelegt wird, dass die Genehmigung zur Einsichtnahme in die Strafakte, die einem mit der Festlegung oder Eintreibung der Steuern beauftragten Beamten erteilt wird, keiner zeitlichen Begrenzung unterliegt, während die Genehmigung zur Einsichtnahme in die Strafakte, die dem beschuldigten Steuerpflichtigen aufgrund von Artikel 61ter § 3 des Strafprozessgesetzbuches erteilt wird, immer zeitlich begrenzt ist? ».

(...)

III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1.1. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf Artikel 327 § 1 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 (nachstehend: EStGB 1992), der in der auf das Ausgangsverfahren anwendbaren Fassung bestimmt:

« Verwaltungsdienste des Staates einschließlich der Staatsanwaltschaften und Kanzleien der Gerichtshöfe und aller Rechtsprechungsorgane, die Verwaltungen der Gemeinschaften, Regionen, Provinzen, Agglomerationen, Gemeindeföderationen und Gemeinden und öffentliche Einrichtungen sind auf Ersuchen eines mit der Festlegung oder Eintreibung der Steuern beauftragten Beamten dazu verpflichtet, ihm alle in ihrem Besitz befindlichen Auskünfte zu erteilen, ihm vor Ort Einsicht in alle in ihrem Besitz befindlichen Urkunden, Schriftstücke, Register und Unterlagen zu gewähren und ihn alle Auskünfte einholen und alle Abschriften oder Auszüge nehmen zu lassen, die vorerwähnter Beamter für notwendig erachtet, um die Festlegung oder Eintreibung der vom Staat festgelegten Steuern zu gewährleisten.

Urkunden, Schriftstücke, Register, Unterlagen oder Auskünfte über Gerichtsverfahren dürfen jedoch nur mit der ausdrücklichen Erlaubnis des Föderalprokurators, des Generalprokurators oder des Generalauditors zur Einsichtnahme vorgelegt werden.

Originale von Quittungen-Pflegebescheinigungen, die von Ärzten, Fachkräften der Zahnheilkunde und heilhilfsberuflichen Mitarbeitern ausgestellt werden, dürfen erst übermittelt werden, nachdem der Nationale Rat der Ärztekammer beziehungsweise die provinziellen medizinischen Kommissionen die Gelegenheit hatten sich davon zu überzeugen, dass die Verwaltung der direkten Steuern auf diese Weise keine Informationen über die Identität der Kranken und Versicherten erhält ».

B.1.2. Artikel 61^{ter} § 3 des Strafprozessgesetzbuches bestimmt:

«Der Untersuchungsrichter kann die Einsichtnahme in die Akte oder in bestimmte Dokumente verbieten, wenn die Notwendigkeiten der Untersuchung dies erfordern oder wenn die Einsichtnahme eine Gefahr für Personen darstellen oder eine ernsthafte Verletzung ihres Privatlebens beinhalten würde, wenn das Auftreten als Zivilpartei sich als unzulässig erweist oder wenn die Zivilpartei keine rechtmäßigen Gründe zur Einsichtnahme in die Akte nachweist. Der Untersuchungsrichter kann für den nicht festgenommenen Beschuldigten die Einsichtnahme auf den Teil der Akte bezüglich der Fakten begrenzen, die zu der Beschuldigung geführt haben, und für die Zivilpartei auf den Teil, der zum Auftreten als Zivilpartei geführt hat ».

B.2. Befragt wird der Gerichtshof zur Vereinbarkeit von Artikel 327 § 1 des EStGB 1992 mit dem Gleichheitsgrundsatz, ausgelegt in dem Sinne, dass die Genehmigung zur Einsichtnahme in die Strafakte, die durch den Föderalprokurator, den Generalprokurator oder den Generalauditor dem mit der Festlegung oder Eintreibung der Steuern beauftragten Beamten erteilt werde, keinerlei zeitlicher Begrenzung unterliege, während die Genehmigung zur Einsichtnahme in die Strafakte, die aufgrund von Artikel 61^{ter} § 3 des Strafprozessgesetzbuches durch den Untersuchungsrichter dem Beschuldigten erteilt werde, immer zeitlich begrenzt sei.

B.3.1. Aus dem Wortlaut von Artikel 327 § 1 Absatz 1 des EStGB 1992 geht hervor, dass die Befugnis der Steuerverwaltung zum Sammeln von Informationen im Hinblick auf die Festlegung oder Eintreibung der Steuern nicht auf die Schriftstücke oder Auskünfte im Zusammenhang mit den Gerichtsverfahren in Strafsachen begrenzt ist.

B.3.2. Aufgrund von Artikel 327 § 1 Absatz 2 darf in diese Schriftstücke und Auskünfte im Zusammenhang mit dem Verfahren keine Einsichtnahme ohne ausdrückliche Erlaubnis des Föderalprokurators, des Generalprokurators oder des Generalauditors gewährt werden.

Es wird somit den vorerwähnten Magistraten überlassen, darüber zu entscheiden, ob eine Genehmigung zur Einsichtnahme in bestimmte Dokumente einer Strafakte oder in eine gesamte Strafakte, einschließlich der später dieser Akte hinzuzufügenden Dokumente, erteilt wird. Es gehört zu ihrer Ermessensbefugnis, diese Einsichtnahme zu gewähren, zu verweigern oder dafür bestimmte Bedingungen aufzuerlegen.

Wenn die erteilte Genehmigung weder zeitlich, noch auf bestimmte Dokumente begrenzt ist, stellt sich nach Auffassung des vorlegenden Richters die Frage, ob diese Genehmigung sich nur auf die Dokumente beziehen könne, die sich zum Zeitpunkt der Erteilung dieser Genehmigung bereits in der Strafakte befänden, oder ob diese Genehmigung sich auch auf die später der Strafakte hinzugefügten Dokumente beziehen könne.

B.4.1. Obwohl die fragliche Maßnahme und Artikel 61ter des Strafprozessgesetzbuches sich beide auf die Einsichtnahme in eine Strafakte beziehen, fügen sie sich in den Rahmen von Untersuchungen ein, die sich wesentlich voneinander unterscheiden, und zwar sowohl hinsichtlich ihrer Zielsetzung als auch hinsichtlich ihrer Beschaffenheit.

Artikel 327 § 1 des EStGB 1992 fügt sich in den Rahmen einer Untersuchung der Steuerverwaltung im Hinblick auf die Festlegung oder Eintreibung der Steuern ein, deren Aufkommen für öffentliche Ausgaben verwendet wird, also zugunsten des Gemeinwohls.

Artikel 61ter des Strafprozessgesetzbuches fügt sich in den Rahmen einer strafrechtlichen Untersuchung ein, in der ein nicht festgenommener Beschuldigter oder eine Zivilpartei, der bzw. die den Untersuchungsrichter um Einsichtnahme in eine Strafakte gebeten hat (Artikel 61ter § 1), sich durch ein persönliches Interesse leiten lässt.

B.4.2. Der Behandlungsunterschied zwischen bestimmten Kategorien von Personen, der sich aus der Anwendung unterschiedlicher Verfahrensregeln unter unterschiedlichen Umständen ergibt, beinhaltet an sich keine Diskriminierung. Es würde nur eine Diskriminierung vorliegen, wenn der aus der Anwendung dieser Verfahrensregeln sich ergebende Behandlungsunterschied eine unverhältnismäßige Einschränkung der Rechte der davon betroffenen Personen mit sich bringen würde.

B.4.3. Die Rechte der betroffenen Steuerpflichtigen werden nicht auf unverhältnismäßige Weise begrenzt, wenn der Föderalprokurator, der Generalprokurator oder der Generalauditor, deren Amt mit den erforderlichen Garantien der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit ausgestattet ist, der Steuerverwaltung ohne zeitliche Begrenzung die Genehmigung zur Einsichtnahme in eine Strafakte im Hinblick auf die Festlegung oder Eintreibung der Steuern erteilt, zumal die betroffenen Steuerpflichtigen aufgrund der Regelung im Zusammenhang mit der Öffentlichkeit der Verwaltung Kenntnis von den Elementen, über die die Steuerverwaltung infolge der Einsichtnahme in die Strafakte verfügt, erhalten und eine sachdienliche Verteidigung führen können.

B.5. Artikel 327 § 1 des EStGB 1992 ist nicht unvereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

Die Vorabentscheidungsfrage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 327 § 1 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 25. Oktober 2012.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschant

(gez.) M. Bossuyt